

## Transparenz der Finanzen von Religionsgemeinschaften

1. Wenn der Staat durch seine Zwangsmittel für bestimmte Religionsgemeinschaften, also vor allem für die Kirchen Mitgliederleistungen beitreibt oder ihnen staatliche Subventionen zukommen lässt, wäre es nur recht und billig, dass er auch erfährt, was mit dem Geld geschieht. Bei den Kirchen handelt es sich um Steuern zwischen neun und zehn Milliarden Euro jährlich, zu denen noch einmal unmittelbare staatliche Subventionen in etwa gleicher Höhe kommen; zum Beispiel für kirchliche Kindertageseinrichtungen (3,9 Mrd. €), Konfessionsschulen (2,2 Mrd. €), Religionsunterricht in staatlichen Schulen (1,7 Mrd. €), Steuerbefreiungen (2,2 Mrd. €), Dotationen der Bundesländer für Personal- und Kirchenregiment (500 Mio. €), die Bezahlung von Zivildienstleistenden in Kircheneinrichtungen (500 Mio. €), Bauzuschüsse (270 Mio. €) und für vieles andere mehr, wie z. B. Militärseelsorge, Anstaltsseelsorge, Denkmalpflege, Bauzuschüsse jeweils in Höhe von zwei- bis dreistelligen Millionenbeträgen.

2. Bei den Kirchensteuern möchte man z. B. wissen, wie es wirklich um das angeblich so große soziale Engagement der Kirchen steht, wieviel sie von ihren Steuern in soziale Einrichtungen investieren. Man möchte wissen, wie sie mit ihren Steuermitteln bei der Finanzierung der Kirchenbürokratie umgeht. Und man möchte wissen, welche Großzügigkeiten sich die Kirche bei ihren Verwaltungsbauten und Bischofsresidenzen leistet, wie es z. B. zu dem Skandal des Limburger Bischofspalastes kommen konnte.

3. Bei den staatlichen Subventionen an die Kirchen wäre Transparenz zunächst beim Staat selbst erforderlich. Dies gilt zunächst für die Dotationen der Bundesländer. Aus altrechtlichen Titeln hat sich ein wahrer Wildwuchs von finanziellen und naturalen Leistungen auf allen staatlichen Ebenen für alle denkbaren kirchlichen Einrichtungen, von der Pfarrerberesoldung über Kirchenbaupflichten bis zur Lieferung von Holz und Getreide und zur Stellung von Messwein und Kerzen entwickelt. Eine Gesamtübersicht über die Vielfalt staatlicher und kommunaler Leistungen und deren wirtschaftlichem Wert fehlt. Die Haushaltspläne von Bund und Ländern weisen diese, aus dem vorigen Jahrhundert stammenden, Zuwendungen nicht gesondert aus. Zum Teil wurden sie auch in Kirchenverträgen und Konkordaten pauschaliert.

Von den altrechtlichen Leistungstiteln staatlicher Entschädigungen für die vor über 200 Jahren erfolgte Säkularisation sind die Zuwendungen zu unterscheiden, die Bund, Länder und Gemeinden als Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Kirchen und deren Einrichtungen in ihre Haushalte einstellen - beispielsweise für die Militärseelsorge, für den

Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, für Kindertagesstätten, für theologische Lehrstühle, usw. Die Abgrenzung zwischen altrechtlichen Entschädigungsleistungen, zu denen sich der Staat für verpflichtet hält, und neu beschlossenen Fördermitteln, die zum Teil in staatlichem Ermessen stehen, ist vielfach kaum mehr möglich. Mit der Pauschalierung altrechtlicher Verbindlichkeiten in Kirchenverträgen und Konkordaten wurden oft neue Verbindlichkeiten begründet, die in den Haushaltsansätzen zusammen mit den alten Gesamtbeträgen ausgeworfen werden. Dabei gehen die Finanzhilfen für sekulare öffentliche Zwecke, wie Sozial- und Jugendhilfe, Erwachsenenbildung, Denkmalpflege und die Finanzhilfen für den religiös-kirchlichen Bereich fließend ineinander über – etwa wenn Mittel des Landesjugendplans für Jugendräume zu Pfarrheimbauten führen oder Ausgaben für „Schule und Bildung“, für Exerzitienhäuser, Diözesanseminare und pastorale Ausbildungsstätten verbraucht werden. Genaue Zahlen liegen auch hier nicht vor. Sie wären nur zu ermitteln, wenn man einerseits in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden und andererseits in den Haushalten der evangelischen Landes- und Regionalkirchen sowie der katholischen Bistümer die einzelnen Etatposten und die Mittelverwendung untersuchen würde.

4. Bei einer solchen Durchforstung sollte man bei einigen Positionen erneut die Frage ihrer verfassungsrechtlichen Berechtigung stellen:

Niemand will bezweifeln, dass aus Art. 7 des Grundgesetzes (GG) die Verpflichtung des Staates folgt, „für den verfassungsrechtlichen Mindeststandard der Versorgung der Schulen mit Religionsunterricht auch in finanzieller Hinsicht Sorge zu tragen“. Wenn der Staat die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, können die Kirchen ihre Religionslehrer schicken, um ihren Religionsunterricht zu erteilen. Haben sie nicht genügend Personal zur Verfügung, können staatliche Lehrer damit betraut werden. Ist es wirklich so selbstverständlich, dass dieses Lehrpersonal in jedem Fall vom Staat finanziert wird, obwohl es um den kirchlichen Religionsunterricht geht? Aus Art. 4 GG lässt sich ein solches Leistungsrecht gegen den Staat nicht ableiten. Hier entsteht eine staatskirchlich anmutende Symbiose, die mit dem Gebot der Trennung von Staat und Kirche gem. § 137 Abs. 1 WRV nur schwer vereinbar sein dürfte.

Noch krasser geschieht dies bei der Militärseelsorge: Die in der Verfassung vorgesehene Seelsorgemöglichkeit wuchs sich inzwischen zu einer Art Militärkirche altpreußischen Stils aus – mit Militärseelsorgern, die den Bundesadler als Dienstsiegel führen und einer eigenen Hierarchie von Militärbischöfen, Militärdekanen und Militärpfarrern im Amt des Staates und vom Staat besoldet.

Ein verfassungsrechtliches Kuriosum besonderer Art stellen die nicht vertraglich gebundenen, sondern aufgrund haushaltsrechtlicher Ermessensentscheidungen erfolgenden Subventionen für kirchliche Einrichtungen dar. Führt beispielsweise die Bezuschussung von

Kirchentagen in Millionenhöhe nicht zu einer weltanschaulichen und gesellschaftlichen Dominanz kirchlicher Aktivitäten, die mit der staatlichen Neutralitätspflicht nicht mehr vereinbar ist? Wenn der Staat „Heimstatt aller Bürger“ sein soll und deshalb die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse zu unterlassen hat, dann ist es damit nicht vereinbar, mit Steuergeldern aller Bürger Papstbesuche und Kirchentage zu subventionieren, während man privaten Religionsgemeinschaften für ihre Treffen nicht einmal öffentliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, wie es beispielsweise das Berliner Abgeordnetenhaus mit einem Parlamentsbeschluss vom 01.07.1999 ausschließt.